

Kooperationsvereinbarung

über die Durchführung der praxisintegrierten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher (PiA)

Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung:

(Name, Anschrift – vertreten durch)
- im folgenden „Träger“ genannt –

und der
Fachschule für Sozialwesen der Elisabeth-Knipping-Schule Kassel
- im folgenden „Fachschule“ genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Bereitschaft der Einrichtung

Der Träger erklärt sich bereit, zum Schuljahr _____ einen Ausbildungsplatz bzw. -plätze für die praxisintegrierte Ausbildung an der Fachschule zur Verfügung zu stellen.
Diese Bereitschaft gilt

- für den Ausbildungsbeginn im Schuljahr _____
- unbefristet bis auf Widerruf

§ 2 Gegenstand und Ziel der Vereinbarung

Die Fachschule und der Träger bilden Erzieherinnen und Erzieher nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i. d. F. vom 25.09.2014), der hessischen Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik vom 23. Juli 2013 in der Fassung vom 11. Januar 2018 (ABl. S. 134) und gemäß dem Lehrplan der Fachschule für Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik aus. Mit den nachfolgenden Regelungen schließen der Träger und die Fachschule eine Vereinbarung über die Durchführung der fachpraktischen Ausbildung.

§ 3 Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

- (1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik vom 23. Juli

2013 in der Fassung vom 11. Januar 2018 (ABl. S. 134). Sie ist gegliedert sich in eher theoriegeleitete Abschnitte an der Fachschule für Sozialwesen (Lernort Schule) und eher fachpraktisch orientierte Abschnitte in der ausbildenden Einrichtung des Trägers und bei mindestens einer Praktikumsstelle in einem anderen Arbeitsfeld (Lernort Praxis).

- (2) Die Ausbildung dauert drei Jahre. Sie endet mit dem Tag der Prüfung zur Staatlichen Anerkennung. Wenn ein Ausbildungsabschnitt nicht mit Erfolg absolviert wird, verlängert sich die Ausbildung entsprechend um ein Jahr.
- (3) Sollte eine weitere Wiederholung notwendig sein oder es zu einer längeren Beurlaubung kommen, die die Versetzung in den nächsten Ausbildungsabschnitt nicht möglich macht, kann der Träger in Absprache mit der Schule und der/dem Studierenden Abstand von der weiteren Ausbildung nehmen. In diesem Fall wird die/der Studierende in die vollschulische Ausbildung an der Fachschule für Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik übernommen.
- (4) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Fachschule. Zum Zweck der Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der fachpraktischen Ausbildung stellt die Fachschule in Absprache mit dem Träger ein Ausbildungskonzept auf. Hierbei werden vor allem die Zeiten der fachpraktischen Ausbildung in den unterschiedlichen Praxisstellen festgelegt.

§ 4 Aufgaben des Trägers der fachpraktischen Ausbildung

- (1) Der Träger wählt aus den zur Ausbildung zugelassenen zukünftigen Studierenden diejenigen aus, die bei ihm die fachpraktische Ausbildung in vergüteter Form absolvieren können.
- (2) Der Träger schließt mit den ausgewählten Studierenden einen Ausbildungsvertrag (vgl. beiliegendes Muster), der die jeweils gültigen tariflichen Regelungen des TVAöD und Besonderer Teil Pflege (TVAöD-Pflege) als verbindliche Mindestgrundlage haben sollte.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungskonzeptes in der fachpraktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Fachschule sowie an Prüfungstagen freizustellen. Der Urlaub ist den Studierenden in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.
- (4) Die fachpraktische Ausbildung erfolgt in sozialpädagogischen Einrichtungen in zwei unterschiedlichen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern. Der Träger stellt die/den Studierende/n zu einem – nach der Ausbildungsverordnung – erforderlichen sechswöchigen Praktikum in einem anderen Arbeitsfeld frei.
- (5) Der Träger setzt geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Studierenden in Ausbildung ein. Diese bekommen hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt. Während der gesamten Ausbildungsdauer wird ein wöchentliches Praxisanleitungsgespräch gewährleistet.
- (6) Die Praxisanleitung ist die verantwortliche Ansprechperson für die Vereinbarung von Besuchen durch die Lehrkräfte der Fachschule. Sie wirkt an mindestens zwei Besuchen pro Ausbildungsabschnitt mit.
- (7) Die Praxisanleitung erstellt vor jedem Zeugnisternin eine Beurteilung der praktischen Leistungen der Studierenden/des Studierenden und informiert die Fachschule über den Umfang der tatsächlich abgeleisteten Stunden in der Einrichtung.
- (8) Der Träger überprüft die Anstellungsvoraussetzungen nach §72a SGB VIII und organisiert die erforderlichen Belehrungen nach gesetzlicher Vorgabe.

§ 5 Aufgaben der Fachschule

- (1) Die Fachschule prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber für die Fachschulausbildung gemäß der §§ 3ff. APVO-Hessen. Das Ergebnis wird der/dem Bewerberin/Bewerber schriftlich mitgeteilt und stellt keine Zusage des Ausbildungsplatzes dar. Die Fachschule überprüft und genehmigt den Ausbildungsvertrag zwischen Träger und der/dem Studierenden.
- (2) Die Fachschule stellt dem Träger die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme einer Ausbildung an der Fachschule für Sozialwesen zur Verfügung und unterstützt diesen bei möglichem diesbezüglichen Klärungsbedarf.

- (3) Die Fachschule geht mit der/dem Studierenden ein ordentliches Schulverhältnis ein.
- (4) Die Fachschule erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht und organisiert den Prüfungsablauf (Theoretische Abschlussprüfung, Prüfung zur staatlichen Anerkennung).
- (5) Die Fachschule begleitet die Studierenden kontinuierlich in der fachpraktischen Ausbildung durch Praxisbesuche, Beratungsgespräche und Austausch im Unterricht. Pro Schuljahr sind in der Regel zwei Praxisbesuche vorgesehen. Die Praxisbesuche werden durch eine Lehrkraft durchgeführt und dienen dem Austausch über den Ausbildungsstand und die Kompetenzentwicklung der Studierenden nach dem individuellen Ausbildungsplan.
- (6) Die Fachschule organisiert Treffen der Praxisanleitungen, um einen engen Austausch zwischen Schule und Praxis zu ermöglichen.

§ 6 Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

- (1) Die Fachschule und der Träger verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand, Fehlzeiten und Ausbildungsprobleme der/des Studierenden.
- (2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Studierenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen.
- (3) Sowohl in der Fachschule als auch beim Träger wird der/dem Studierenden verbindlich eine betreuende Lehrkraft und eine betreuende Praxisanleitung zur Seite gestellt, die den individuellen Ausbildungsprozess beratend und strukturierend begleitet.
- (4) Der Träger und die Fachschule werden alle im Zusammenhang mit dieser Kooperationsvereinbarung erlangten relevanten Informationen, sämtliche Arbeits- und Entwicklungsergebnisse, Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse und insbesondere Informationen über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge bei der jeweiligen anderen Partei jeweils wechselseitig geheim halten und vor dem Zugriff Dritter schützen und sie - ohne vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils anderen - Dritten weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen treffen, insbesondere elektronische Informationen mit einem geeigneten Passwort schützen. Keiner der Partner ist berechtigt, den anderen Partner oder alle gemeinsam im Rechtsverkehr zu vertreten.
- (5) Der Träger und die Fachschule sind mithin berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Partners Vorgehensweisen, Verfahren, Ergebnisse etc. dieses Kooperationsprojektes in unterschiedlichen Medien (wissenschaftliche Fachzeitschrift, Pressemitteilung etc.) zu veröffentlichen sowie die jeweilige Tätigkeit Dritten gegenüber offenzulegen. Diese Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses zeitlich unbeschränkt bestehen.
- (6) Der Träger und die Fachschule werden in geeigneter Form dafür sorgen, dass die von ihnen bei der Durchführung dieser Vereinbarung zulässigerweise hinzugezogenen Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Unterauftragnehmer die vorstehende Vertraulichkeit wahren.

§ 7 Dauer der Vereinbarung und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Kündigung bestehen, werden nach den Bestimmungen zu Ende geführt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Anpassung der Vereinbarung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Für den Träger:

....., den.....
Ort, Datum

(Unterschrift und Stempel)

Für die Fachschule:

Kassel, den.....
Ort, Datum

(Unterschrift und Stempel)